

GEBÜHRENSATZUNG

für die Straßenreinigung in der

Stadt Wolfenbüttel

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 22.12.2017

(Ratsbeschluss 20.12.2017/Veröff. Internet 28.12.2017)
- in Kraft getreten am 01.01.2018 -

1. Änderungssatzung vom 21.06.2018
(Ratsbeschluss 20.06.2018/Veröff. Internet 27.06.2018)
- in Kraft getreten am 01.01.2018 –

2. Änderungssatzung vom 19.12.2018
(Ratsbeschluss 19.12.2018/Veröff. Internet 27.12.2018)
- in Kraft getreten am 01.01.2019 –

3. Änderungssatzung vom 28.03.2019
(Ratsbeschluss 27.03.2019/Veröff. Internet 03.04.2019)
- in Kraft getreten am 04.04.2019 -

4. Änderungssatzung vom 18.12.2019
(Ratsbeschluss 18.12.2019/Veröff. Internet 27.12.2019)
- in Kraft getreten am 01.01.2020 -

5. Änderungssatzung vom 15.12.2020
(Eilbeschluss des Verwaltungsausschusses 14.12.2020/Veröff. Internet 23.12.2020)
- in Kraft getreten am 01.01.2021 –

6. Änderungssatzung vom 17.12.2021
(Ratsbeschluss 15.12.2021/Elektronisches Amtsblatt 01/2021)
- in Kraft getreten am 01.01.2022 –

7. Änderungssatzung vom 20.12.2022
(Ratsbeschluss 14.12.2022/Elektronisches Amtsblatt 35/2022)
- in Kraft getreten am 01.01.2023 -

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 22.12.2017**

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 21.12.2017 und der Straßenreinigungsverordnung vom 21.12.2017 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2
Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen „Liegenschaftskataster“.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht oder nicht überwiegend an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich grundsätzlich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen. Hiervon abzugrenzen sind im Außenbereich land- und forstwirtschaftliche Flächen, Ackerland, Grünland und Wald, deren Konkretisierung im Einzelfall durch den Bürgermeister vorgenommen wird.

- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den nach dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Jahres auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und nach dem Gebührensatz der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß „Straßenreinigungsverordnung“. Maßgeblich für die Bestimmung ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine Nachkommastelle abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen oder durch mehrere Straßen erschlossen sind, werden alle diesbezüglichen Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Wolfenbüttel.
- (4) Für die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen sind folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I und II	Reinigung mindestens 14-tägig
Reinigungsklasse III:	Reinigung mindestens zweimal wöchentlich

§ 5 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Veranlagungsmeter als Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse I und II:	2,19 €
Reinigungsklasse III:	10,95 €
Winterdienstgebühr:	0,16 €.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung auf der gesamten Straße bzw. rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. witterungsbedingt schlechte Straßenverhältnisse) über einen Monat hinaus gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr auf Antrag erstattet. Dieser Antrag ist binnen drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung bei der Stadt zu stellen. Bei Unterbrechungen über einen Monat hinaus aufgrund von Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird in den Fällen gemäß Absatz 3 die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und erstattet.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Wolfenbüttel ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Wolfenbüttel entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.

- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid oder öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie ab dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Wolfenbüttel zulässig:
 1. Name, Anschrift und Bankverbindung von derzeitigen oder künftigen Grundstückseigentümern oder Grundstückseigentümerinnen bzw. deren Bevollmächtigten;
 2. Grundstücksdaten, insbesondere Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstückbezeichnungen, Eigentums-/Miteigentumsverhältnisse, dingliche Rechte sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten personenbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus
 1. dem bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Einwohnermelderegister und/oder
 2. den bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Bauakten sowie
 3. den bei der Stadt Wolfenbüttel geführten Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks,
 4. den beim Amtsgericht Wolfenbüttel geführten Grundbüchern,
 5. dem beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Wolfenbüttel geführten Liegenschaftskataster.

Die Datenübermittlung zwischen den vorbenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

- (4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der Gebührenerhebung und -festsetzung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (5) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 147 der Abgabenordnung (AO) nach 10 Jahren.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Wolfenbüttel vom 22.12.2017 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 20.12.2022

gez.
Lukanic